

# 14. Mitteilungsblatt Nr. 16-17

Mitteilungsblatt der  
Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2013/2014  
14. Stück; Nr. 16 - 17

## S a t z u n g

- 16. Änderung des II. Abschnitts der Satzung
- 17. Änderung des III. Abschnitts der Satzung

## 16. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 21.2.2014 folgende Änderungen des II. Abschnitts der Satzung beschlossen:

1. In § 5 Abs. 2 ist die Ziffer 4 zu streichen.
2. In § 12 ist der letzte Satz zu streichen und wird folgender Satz angefügt:  
„Nähere Bestimmungen zur Lehrgangsleitung sind im Curriculum-Organisationsplan festzulegen (§ 9 des III. Abschnitts).“

## 17. Änderung des III. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 21.2.2014 folgende Änderungen des III. Abschnitts der Satzung beschlossen:

3. § 8 wird § 8 Abs. 1 und § 9 wird § 8 Abs. 2.
4. § 9 lautet:  
„(1) Für die Universitätslehrgänge ist an der Medizinischen Universität Wien vom Rektorat auf Vorschlag der zuständigen Curriculumdirektorin oder des zuständigen Curriculumdirektors ein Curriculum-Organisationsplan zu erstellen, der im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren ist. Der Curriculum-Organisationsplan gilt für alle an der Medizinischen Universität Wien eingerichteten Universitätslehrgänge.  
  
(2) Im Curriculum-Organisationsplan sind insbesondere die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung, Aufgaben und allgemeine Bestimmungen für die Tätigkeit der wissenschaftlichen und organisatorischen Lehrgangsleitung, allgemeine Bestimmungen für die Einrichtung einer Geschäftsordnung, Bestimmungen für die Einrichtung von Beiräten und Prüfungsausschüssen, Berichtswesen und allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Evaluationen festzulegen.“

(3) Die Lehrgangslösungen der einzelnen Universitätslehrgänge sind berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung ist von der zuständigen Curriculumdirektorin oder vom zuständigen Curriculumdirektor zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung insbesondere den Bestimmungen des Curriculum-Organisationsplans widerspricht.“

Der Vorsitzende des Senats  
Oswald Wagner

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz  
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien  
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.